



Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Flucht von Marla Svenja Liebich

Dringliche Anfrage - **Drs. 8/5923 Nr. 2**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Dringliche Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

Hinweise: Die Antwort der Landesregierung ist digital am 10.09.2025 um 11:42 Uhr eingegangen.

* Die Pseudonyme sind dem fragestellenden Mitglied des Landtages bekannt und können von den übrigen Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 10.09.2025)

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 45 GO.LT

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Flucht von Marla Svenja Liebich

Dringliche Anfrage – Drs. 8/5923 Nr. 2

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Am 29. August 2025 sollte Marla Svenja Liebich, bekannt als Neonazi Sven Liebich, eine anderthalbjährige Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz antreten. Liebich erschien jedoch nicht zum Haftantritt und befindet sich nach eigenen Angaben auf der Flucht. Hierzu berichtet BILD, „Dabei kam das Abtauchen Liebichs für einige Behörden-Insider überhaupt nicht überraschend! Wie BILD erfuhr, hatten einige Beamte aus der Justiz Liebichs Flucht befürchtet und dies auch intern geäußert. Man habe „erkannt, dass es zweifelhaft ist, dass Liebich sich stellen würde“, bestätigte Oberstaatsanwalt YYY* auf Anfrage. Deshalb seien am Freitagvormittag (dem Tag, an dem Liebich sich bis 18 Uhr in der JVA melden sollte), „operative Maßnahmen“ eingeleitet worden. Das heißt: Die Kriminalisten bekamen einen „bedingten Vollstreckungshaftbefehl“ mit. „Dieser erlaubte es, schon vor Ladungsende aufklärend tätig zu werden“, erklärte YYY*. Heißt: Die Polizei hätte Liebich VOR Haftantritt beobachten können, sie tat dies aber nicht. Denn im Gegensatz zu mehreren Beamten der Staatsanwaltschaft glaubte bei der Polizei offenbar niemand, dass sich der Neonazi absetzen könne. [...] Also warteten die Polizisten aus Sachsen-Anhalt vor der Einfahrt zum Chemnitzer Frauenknast. Vergeblich!“¹ Inzwischen widerspricht ein weiterer Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Halle den Angaben aus der eigenen Behörde zu Zweifeln an einem Haftantritt von Liebich öffentlich: „Dies korrigierte Staatsanwalt ZZZ* jetzt: „Das wurde von unserer Seite unglücklich formuliert. Richtig ist, wir hatten aufgrund des Posts von Liebich auf X Hinweise darauf, dass sie ihre Haft um vier Stunden verspätet antreten wird. Aber wir hatten keinerlei Hinweise, dass sie die Flucht ergreift.“ Die Staatsanwaltschaft sah bei dem Neonazi „zu keiner Zeit Fluchtgefahr“. Begründung: „Frau Liebich ist in der Region familiär verwurzelt, erschien zu allen Gerichtsprozessen, lebte nie länger im Ausland, verfügt über kein größeres Vermögen“, so Staatsanwalt ZZZ*: „Mich persönlich hat ihre Flucht überrascht.“ [...] Liebich behauptet auf X, die Staatsanwaltschaft habe gewusst, dass er für den Tag seines Haftantritts einen Flug gebucht habe. Die Polizei habe deshalb am Flughafen Leipzig auf ihn gewartet. „Das ist beides falsch!“, sagt Staatsanwalt ZZZ*.“² Halle gegen Rechts - Bündnis für Zivilcourage weist darauf hin, dass Liebich selbst 2024 in einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht Halle (in welchem die Staatsanwaltschaft Halle die

¹ „Beamte befürchteten Liebichs Flucht, aber niemand tat etwas“, bild.de, 01.09.2025, online hier: <https://www.bild.de/regional/sachsen/neonazi-in-frauenkleidern-beamte-ahnten-flucht-er-entkam-trotzdem-68b56642cf33b514cb80dea2>

² „Frau Liebich‘ könnte ins Ausland geflohen sein“, bild.de, 03.09.2025, online hier: <https://www.bild.de/news/inland/staatsanwalt-ja-neonazi-marla-svenja-liebich-koennte-im-ausland-sein-68b6f90a46b61b4dcb0b70c8>

Anklage vertreten hatte) angab, Anfang der 2000er-Jahre über ein mutmaßliches Blood & Honour-Mitglied ein Haus in England zur Verfügung gestellt bekommen zu haben.³ Liebich war damals für mehrere Jahre aus der Öffentlichkeit verschwunden. Ausweislich der Mitschrift des Bündnisses (liegt der Fragestellerin vor) gab Liebich am fünften Prozesstag vor dem Landgericht Halle an, sich in dem o. g. Haus von „Tony“ für mindestens ein halbes Jahr mit einer damaligen Freundin aufgehalten zu haben und sich in der Zeit London angesehen zu haben. Danach sei Liebich u. a. nach Pisa, Rimini, Venedig, an den Gardasee und Barcelona gereist. Zudem berichtete Liebich ausführlicher von einer früheren Reise in die Niederlande mit anderen extrem Rechten, bei der es zu erheblichen Auseinandersetzungen mit der Polizei gekommen sei. Bereits 1995 hat sich Liebich nach eigenen Angaben im o. g. Prozess in England aufgehalten und sei in der Folge oft in England gewesen. Die antifaschistische Gruppe NoHalgida dokumentierte 2018 Posts eines damals (auch) von Liebich betriebenen Accounts, wo-nach Liebich damals im Zusammenhang mit einer Hausdurchsuchung (kurzzeitig) in den „Untergrund“ gegangen sei.⁴ Im Deutschlandfunk kritisierte ein Mitglied von Halle gegen Rechts, „Ich würde sagen, alle Personen die sich mit dem Fall vorher ausführlich beschäftigt haben, sind davon ausgegangen, dass Liebich diese Haft jedenfalls nicht so antreten wird, wie das von der Behörde angeordnet wurde und insofern kam jetzt auch diese Flucht nicht überraschend.“⁵

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

1. Welche Einschätzungen lagen bei Polizei, Staatsanwaltschaft Halle und Verfassungsschutz wann hin-sichtlich einer möglichen Flucht von Liebich vor der Haft vor (auch vor dem Hintergrund oben ausgeführter früherer Auslandsaufenthalte und früherer vermeintlicher oder tatsächlicher Flucht vor behördlichen Maßnahmen) und welche Maßnahmen wurden darauf gestützt wann ergriffen?

Frau L. ist nach den der Staatsanwaltschaft Halle bekannten Umständen in ihrem Umfeld sozial und familiär fest verwurzelt. In der Region bestehen enge familiäre Bindungen. Die Verurteilte habe nie länger im Ausland gelebt. Auch verfüge sie über kein größeres Vermögen. Sie sei sämtlichen Gerichtsterminen nachgekommen. Zu berücksichtigen sei auch das eher im unteren Bereich liegende konkrete Strafmaß. In der Gesamtschau haben die ausreichenden sozialen Bindungen und anderen soeben dargelegten Umstände aus ex ante Sicht der Staatsanwaltschaft Halle der Annahme eines Fluchtanreizes, der Anlass für den Erlass eines Vorführungs- bzw. Haftbefehls gegeben hätte, entgegengestanden.

Frau L. hatte gemäß der Ladung ihre Strafe bis zum 29. August 2025, 18:00 Uhr anzutreten. Nachdem sie am 20. August 2025 im Internet öffentlich angekündigt hatte, sich am 29. August 2025 um 22:00 Uhr in der JVA Chemnitz stellen zu wollen und zuvor ab 21:00 Uhr für Interviews zur Verfügung zu stehen, hat die Staatsanwaltschaft Halle einen bedingten Vollstreckungshaftbefehl gemäß der Regelungen der Strafvollstreckungsordnung (§ 33 Abs. 3, Nr. 1), erlassen, da ab diesem Zeitpunkt objektiv anzunehmen gewesen sei, dass Frau L. sich jedenfalls nicht fristgemäß stellen werde. Der erst ab dem 29. August 2025, 18:05 Uhr zu vollziehende Haftbefehl wurde der Polizeiinspektion Halle (Saale) am 26. August 2025 übermittelt.

³ „Nach Flucht vor der Haft: Bündnis fordert Aufklärung von Behörden im Fall Liebich“, dubisthalle.de, 30.08.2025, online hier: <https://dubisthalle.de/nach-flucht-vor-der-haft-buendnis-fordert-aufklaerung-von-behoerden-im-fall-liebich>

⁴ Post von „NoHalgida“ bei X, 18.01.2018, online hier: <https://x.com/NoHalgida/status/954106285510840320>

⁵ „Fall Marla-Svenja Liebich: Journalist sieht Vollzugsdefizit“, deutschland-funk.de, 02.09.2025, online hier: <https://www.deutschlandfunk.de/fall-liebich-missbrauchtes-selbstbestimmungsgesetz-interv-m-valentin-hacken-100.html>

Zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wurden unverzüglich operative Maßnahmen zur Feststellung der Frau L. abgestimmt und, auch bundesländerübergreifend, umgesetzt.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bislang dazu vor, wie sich Liebich trotz bundesweiter Beachtung des Falls der Haft entziehen konnte?

Dazu liegen hier keine Erkenntnisse vor.